
XIX. Nachtrag zum Geschäftsreglement des Kantonsrates

und

VII. Nachtrag zum Kantonsratsbeschluss über die Entschädigung der Mitglieder und der Fraktionen des Kantonsrates

Botschaft und Entwürfe des Präsidiums vom 21. Oktober 2019

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	3
2	Entscheidungsgrundlagen des Präsidiums	3
2.1	Geschäftsreglement des Kantonsrates	3
2.2	Kantonsratsbeschluss über die Entschädigung der Mitglieder und der Fraktionen des Kantonsrates	4
2.3	Vergütungsverordnung	5
2.4	Interkantonaler Vergleich	5
3	Eckpunkte der Revision	6
4	Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen	7
5	Finanzielle Auswirkungen und Referendum	8
6	Antrag	9
 Entwürfe		
	XIX. Nachtrag zum Geschäftsreglement des Kantonsrates	7
	VII. Nachtrag zum Kantonsratsbeschluss über die Entschädigung der Mitglieder und der Fraktionen des Kantonsrates	10

Zusammenfassung

Der Kantonsrat lud das Präsidium im Rahmen der Beratung des Berichts «Tätigkeit des Parlamentes 2014 bis 2018» ein, die Entschädigungen der Mitglieder des Kantonsrates zu überprüfen und dem Kantonsrat eine Anpassung des Kantonsratsbeschlusses über die Entschädigung der Mitglieder und der Fraktionen des Kantonsrates mit Wirkung auf die Amtsdauer 2020/2024 zu beantragen. Bei der Überprüfung des Entfernungszuschlags sei zu prüfen, inwiefern verstärkte Anreize zum Umsteigen auf den öffentlichen Verkehr geschaffen werden könnten.

Als Entscheidungsgrundlagen dienten dem Präsidium die einschlägigen Erlasse zur heutigen Entschädigungsordnung des Kantonsrates und deren Historie, die Vergütungsverordnung als Referenzerlass für die Entschädigungsordnung in Organisationen mit kantonaler Beteiligung sowie eine umfassende Umfrage zu den Entschädigungsordnungen der anderen Kantonsparlamente. Die Entscheidungsgrundlagen unterstützten die Kontextualisierung der aktuellen Vorlage.

Mit den vorliegenden Erlassentwürfen beantragt das Präsidium einerseits die Erhöhung des Taggelds von Fr. 250.– auf Fr. 400.–, andererseits die Reduktion des Taggelds für Sitzungen von weniger als zwei Stunden Dauer von Fr. 250.– auf Fr. 200.–. Das sogenannte erhöhte Taggeld für wenigstens zwei Sitzungen am gleichen Tag soll von Fr. 350.– auf Fr. 600.– erhöht werden. Der heutige Infrastrukturbeitrag von Fr. 1'000.– je Jahr soll abgeschafft und durch eine jährliche Grundentschädigung von Fr. 2'000.– ersetzt werden.

Bei den Fraktionsentschädigungen spricht sich das Präsidium für die Beibehaltung des heutigen Grundbetrags je Fraktion aus. Der Zuschlag je Fraktionsmitglied soll hingegen von Fr. 2'400.– auf Fr. 3'000.– erhöht werden. Auf die Ausdehnung der Entschädigungsberechtigung auf Sitzungen der Fraktionsvorstände soll verzichtet werden. Ebenso verzichtet werden soll auf die Abschaffung des heutigen Entfernungszuschlags zugunsten eines Jahresabonnements des Tarifverbands Ostwind. Bei Sitzungen ausserhalb des Kantons St.Gallen soll allerdings neu anstelle des Entfernungszuschlags eine Fahrtentschädigung in Höhe der Fahrtkosten mit dem öffentlichen Verkehr vom Wohnort zum Sitzungsort und zurück ausgerichtet werden.

Der XIX. Nachtrag zum Geschäftsreglement des Kantonsrates hat keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen. Der VII. Nachtrag zum Kantonsratsbeschluss über die Entschädigung der Mitglieder und der Fraktionen des Kantonsrates untersteht dem fakultativen Finanzreferendum, weil er auf der Basis der Zahlen des Budgets 2019 zu einer finanziellen Mehrbelastung für den Staat von rund 860'000 Franken führt.

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Vorlage Botschaft und Entwürfe des XIX. Nachtrags zum Geschäftsreglement des Kantonsrates und des VII. Nachtrags zum Kantonsratsbeschluss über die Entschädigung der Mitglieder und der Fraktionen des Kantonsrates.

1 Ausgangslage

Am 18. September 2019 beschloss der Kantonsrat im Rahmen der Beratung des Berichts 81.19.01 «Tätigkeit des Parlamentes 2014 bis 2018» auf Antrag des Präsidiums den folgenden Auftrag nach Art. 95 des Geschäftsreglements des Kantonsrates (sGS 131.11; abgekürzt GeschKR):

«Das Präsidium wird eingeladen, die Entschädigungen der Mitglieder des Kantonsrates zu überprüfen und dem Kantonsrat eine Anpassung des Kantonsratsbeschlusses über die Entschädigung der Mitglieder und der Fraktionen des Kantonsrates (sGS 131.12) mit Wirkung auf die Amtsdauer 2020/2024 zu beantragen. Bei der Überprüfung des Entfernungszuschlags ist zu prüfen, inwiefern verstärkte Anreize zum Umsteigen auf den öffentlichen Verkehr geschaffen werden können.»

Obschon Art. 95 GeschKR für die Erfüllung von Aufträgen eine Frist von drei Jahren einräumt (Art. 95 Satz 2 GeschKR), zeigte sich das Präsidium bereit, dem Kantonsrat bereits auf die Novembersession 2019 hin eine Vorlage zuzuleiten, mit welcher der Auftrag des Kantonsrates mit Wirkung auf die Amtsdauer 2020/2024 erfüllt werden kann.

2 Entscheidungsgrundlagen des Präsidiums

Das Präsidium diskutierte seine Entwürfe einer angepassten Entschädigungsordnung in zwei Sitzungen. Als Entscheidungsgrundlagen dienten ihm die einschlägigen Erlasse¹ und deren Historie, die Vergütungsverordnung² als Referenzerlass für die Entschädigungsordnung in Organisationen mit kantonaler Beteiligung sowie eine umfassende Umfrage der Parlamentsdienste zu den Entschädigungsordnungen der anderen Kantonsparlamente.

2.1 Geschäftsreglement des Kantonsrates

Das Geschäftsreglement des Kantonsrates hält fest, dass die Mitglieder des Kantonsrates für jede Sitzung des Kantonsrates und seiner Kommissionen, an der sie teilnehmen, ein Taggeld erhalten (Art. 150 GeschKR). Wer am gleichen Tag an zwei Sitzungen teilnimmt, erhält ein erhöhtes Taggeld, wenn jede Sitzung mindestens zwei Stunden dauert (Abs. 2). Wer wenigstens an der Hälfte der Sitzung teilnimmt, erhält ein halbes Taggeld (Abs. 3). Für die von ihnen geleiteten Sitzungen erhalten die Präsidentin oder der Präsident des Kantonsrates, die Kommissionspräsidentinnen und -präsidenten sowie die Fraktionspräsidentinnen und -präsidenten das doppelte Taggeld (Art. 155 GeschKR).

Mitglieder, die ausserhalb des Sitzungsorts wohnen, erhalten je Sitzungstag einen Entfernungszuschlag je Strassenkilometer der Hin- und der Rückfahrt von und zu ihrem Wohnort (Art. 150 Abs. 4 GeschKR). Überdies erhalten die Mitglieder des Kantonsrates einen Infrastrukturbeitrag je Jahr (Art. 150^{bis} GeschKR). Dauert eine Kommissionssitzung wenigstens drei Stunden, gehen die Kosten der gemeinsamen Verpflegung ebenso zulasten des Staates wie die Kosten der gemeinsam bestellten Unterkunft bei mehrtägigen Kommissionssitzungen (Art. 153 GeschKR).

Weiter regelt das Geschäftsreglement des Kantonsrates die Entschädigung für Besichtigungen und Besprechungen im Auftrag einer Kommission (Art. 151 Abs. 1 GeschKR), für die Vertretung des Kantonsrates an Anlässen durch Mitglieder des Präsidiums (Abs. 2), für die Tätigkeit in Ver-

¹ Geschäftsreglement des Kantonsrates (sGS 131.11) sowie Kantonsratsbeschluss über die Entschädigung der Mitglieder und der Fraktionen des Kantonsrates (sGS 131.12).

² Verordnung über die Höhe, Ausrichtung und Ablieferung von Vergütungen im Zusammenhang mit der Einsitznahme in Organe von Organisationen mit kantonaler Beteiligung (sGS 145.2).

tretungen (Art. 154^{bis} GeschKR) sowie für die Fraktionssitzungen und die Fort- und Weiterbildungen der Fraktionen (Art. 158 ff. GeschKR). Auch geregelt ist, dass in Härtefällen jenen Mitgliedern des Kantonsrates, die einen Verdienstausfall erleiden, eine zusätzliche Entschädigung ausgerichtet werden kann (Art. 154 GeschKR) und dass beispielsweise Kommissionspräsidentinnen oder -präsidenten eine ausserordentliche Entschädigung zugesprochen werden kann, wenn sie durch ihre Aufgabe ungewöhnlich beansprucht werden (Art. 157 GeschKR).

Funktionsentschädigungen erhalten die Präsidentin oder der Präsident sowie die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident des Kantonsrates (Art. 156 Abs. 1 GeschKR), die Präsidentinnen und Präsidenten der ständigen Kommissionen (Abs. 2) sowie die Fraktionspräsidentinnen und -präsidenten (Art. 158^{bis} Abs. 2 GeschKR). Die Höhe der verschiedenen Funktionsentschädigungen wird vom Präsidium festgelegt (Art. 156 Abs. 3 und Art. 158^{bis} Abs. 3 GeschKR).

Für die Vorbereitung der Ratsgeschäfte erhalten die Fraktionen vom Staat eine jährliche Vergütung (Art. 159 GeschKR). Die Fraktionsvergütung setzt sich zusammen aus einem Grundbetrag und einem Zuschlag für jedes Fraktionsmitglied (Art. 160 Abs. 1 GeschKR). Mitglieder des Kantonsrates, die keiner Fraktion angehören, erhalten eine jährliche Vergütung in der Höhe des Zuschlags für jedes Fraktionsmitglied (Abs. 2).

Jene Elemente der Entschädigungsordnung, die im Geschäftsreglement des Kantonsrates geregelt sind, wurden im Jahr 2006 letztmals angepasst. Damals wurden mit dem IX. Nachtrag zum Kantonsratsreglement (27.06.01A) die Rechtsgrundlage für die Ausrichtung des Infrastrukturbeitrags geschaffen, die Repräsentationsentschädigung auf die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten des Kantonsrates ausgeweitet sowie die Entschädigungen für die Fraktionspräsidentinnen und -präsidenten neu geregelt.

2.2 Kantonsratsbeschluss über die Entschädigung der Mitglieder und der Fraktionen des Kantonsrates

Der Kantonsratsbeschluss über die Entschädigung der Mitglieder und der Fraktionen des Kantonsrates legt die Höhe verschiedener Elemente der Entschädigungsordnung wie folgt fest:

Entschädigungsart	Höhe (in Fr.)	Grundlage im GeschKR	Grundlage im KRB Entschädigung
Taggeld	250.—	Art. 150 Abs. 1	Ziff. 1 Bst. a
erhöhtes Taggeld	350.—	Art. 150 Abs. 2	Ziff. 1 Bst. b
Entfernungszuschlag (je km)	0.70	Art. 150 Abs. 4	Ziff. 1 Bst. c
Infrastrukturbeitrag (je Jahr)	1'000.—	Art. 150 ^{bis}	Ziff. 1 ^{bis}
Grundbetrag je Fraktion	30'200.—	Art. 160 Abs. 1	Ziff. 2 Bst. a
Zuschlag je Fraktionsmitglied	2'400.—	Art. 160 Abs. 1	Ziff. 2 Bst. b

Der Kantonsratsbeschluss über die Entschädigung der Mitglieder und der Fraktionen des Kantonsrates wurde im Jahr 2008 letztmals angepasst. Damals wurden mit dem V. Nachtrag zum Kantonsratsbeschluss über die Entschädigung der Mitglieder und der Fraktionen des Kantonsrates (27.08.01B) zum einen die Höhe des Taggelds (von Fr. 200.— auf Fr. 250.—) und des erhöhten Taggelds für zwei Sitzungen am gleichen Tag (von Fr. 250.— auf Fr. 350.—) angepasst. Zum anderen wurde der Infrastrukturbeitrag von Fr. 1'000.— je Jahr neu eingeführt.

Der Kantonsrat lud das Präsidium im Rahmen der Parlamentsreform 2008 ein, das Entschädigungssystem des Kantonsrates zu überprüfen. Das Präsidium entschied in der Folge, lediglich die Fraktionsvergütungen zu revidieren. Im Jahr 2012 legte das Präsidium den Entwurf eines

VI. Nachtrags zum Kantonsratsbeschluss über die Entschädigung der Mitglieder und der Fraktionen des Kantonsrates (27.12.01) vor. Konkret beantragte es, den Grundbetrag auf Fr. 35'000.– und den Zuschlag für jedes Fraktionsmitglied auf Fr. 3'000.– zu erhöhen. Der Kantonsrat beschloss in der Septembersession 2012, nicht auf die Vorlage einzutreten.

2.3 Vergütungsverordnung

Die Verordnung über die Höhe, Ausrichtung und Ablieferung von Vergütungen im Zusammenhang mit der Einsitznahme in Organe von Organisationen mit kantonaler Beteiligung (Vergütungsverordnung, sGS 145.2) wird von der Regierung erlassen. Abschnitt II betreffend Höhe und Ausrichtung von Vergütungen gilt für Mitglieder oberster Leitungsorgane verschiedener selbständiger öffentlich-rechtlicher Anstalten.³

Die Vergütung nach der Vergütungsverordnung besteht aus einer festen Vergütung je Jahr und Taggeldern (Art. 2 Abs. 1). In ausserordentlichen Situationen kann die Regierung eine zusätzliche Vergütung beschliessen (Abs. 2). Die Taggelder nach Art. 6 Abs. 2 betragen:

- Fr. 1'000.– für einen Zeitaufwand von mehr als sechs Stunden;
- Fr. 850.– für einen Zeitaufwand von mehr als fünf bis zu sechs Stunden;
- Fr. 700.– für einen Zeitaufwand von mehr als vier bis zu fünf Stunden;
- Fr. 550.– für einen Zeitaufwand von mehr als drei bis zu vier Stunden;
- Fr. 400.– für einen Zeitaufwand von mehr als zwei bis zu drei Stunden;
- Fr. 250.– bis zu einem Zeitaufwand von zwei Stunden.

Die festen Vergütungen bewegen sich in einem Bereich von Fr. 0.– (Rheinunternehmen, Melioration der Rheinebene) bis Fr. 80'000.– (Präsidentin oder Präsident des Verwaltungsrates der Spitalverbunde) je Jahr (Anhang 1). Für die Präsidentin oder den Präsidenten sowie die Mitglieder oberster Leitungsorgane kann das oberste Leitungsorgan überdies einen Infrastrukturbeitrag von höchstens Fr. 1'000.– je Jahr beschliessen (Art. 7 Abs. 2).

Die Vergütungsverordnung wurde letztmals auf den 1. August 2019 angepasst (nGS 2019-051).

2.4 Interkantonaler Vergleich

Die Parlamentsdienste führten im Sommer 2019 bei allen Kantonsparlamenten eine Umfrage zum Thema der Entschädigungen durch. 20 von 25 angeschriebenen Kantonsparlamenten nahmen an der Umfrage teil und gaben Auskunft über ihre Entschädigungsregelungen.

Insgesamt bewegt sich der Kanton St.Gallen sowohl bezüglich Art als auch bezüglich Höhe der vorgesehenen Entschädigungen innerhalb des Rahmens, den andere Kantone setzen. Dabei lässt sich Folgendes feststellen:

- Bei den Gesamtkosten je Einwohnerin und Einwohner liegen die Entschädigungen des St.Galler Kantonsrates heute auf dem drittletzten Platz, mit den vorgeschlagenen Änderungen auf dem viertletzten Platz, d.h. 18 bzw. 17 Kantonsparlamente weisen höhere Kosten je Einwohnerin und Einwohner auf als der St.Galler Kantonsrat.
- Die Höhe der Taggelder, die für ganztägige Sitzungen ausgerichtet werden, schwankt erheblich. Insgesamt bewegen sie sich zwischen Fr. 150.– und Fr. 500.–. In der Regel ist die Höhe der Taggelder zeitlich abgestuft (Halbtag/Ganztage oder stundenweise). Sieben Kantone unterscheiden bei den Taggeldern nach Sitzungsart (Plenum, Kommission, Ausschuss).

³ Gebäudeversicherung, Melioration der Rheinebene, Pädagogische Hochschule, Psychiatrieverbunde, Rheinunternehmen, Sozialversicherungsanstalt, Spitalverbunde, Universität St.Gallen, Zentrum für Labormedizin.

- Zwölf Kantone entschädigen – wie der Kanton St.Gallen – auch die Teilnahme an Fraktions-sitzungen. Vier Kantone entschädigen – im Unterschied zum Kanton St.Gallen – darüber hin-aus auch die Teilnahme an Fraktionsvorstandssitzungen.
- In sieben Kantonen wird den Ratsmitgliedern – im Unterschied zum Kanton St.Gallen – eine Grundentschädigung ausgerichtet. Die Grundentschädigungen betragen zwischen Fr. 3'000.– und 6'000.– je Jahr. In fünf Kantonen erhalten die Ratsmitglieder bei krankheits- oder mutter-schaftsbedingter Abwesenheit eine Lohnfortzahlung.
- Zehn Kantone kennen – wie der Kanton St.Gallen – eine Infrastrukturentschädigung. Diese be-trägt zwischen Fr. 500.– und 5'000.– je Jahr. Dass die Infrastrukturentschädigung zum Brutto-lohn der Ratsmitglieder addiert werden muss, ist ausserhalb des Kantons St.Gallen lediglich in einem Kanton der Fall.
- Mit Ausnahme der Stadtkantone Genf und Basel-Stadt wird den Ratsmitgliedern in praktisch allen Kantonen die An- und Rückreise zu bzw. von ihren Sitzungen entschädigt. Der Ansatz von Fr. 0.70 je Strassenkilometer zwischen Wohnort und Sitzungszeit wird in vielen Kantonen angewendet. Lediglich vier Kantone regeln zusätzlich die Entschädigung für die An- und Rück-reise mit dem öffentlichen Verkehr.
- Lediglich vier Kantone verzichten – wie der Kanton St.Gallen – auf eine Entschädigung von Spesen. Die anderen Kantone kennen Spesenentschädigungen, namentlich Entschädigungen für Verpflegungsspesen.

3 Eckpunkte der Revision

Das Präsidium hält eine Erhöhung des Taggelds und als Folge dessen auch des erhöhten Tag-gelds für angezeigt. Für kurze Sitzungen von weniger als zwei Stunden Dauer sieht das Präsi-dium jedoch zusätzlich einen Bedarf nach einem reduzierten Taggeld, damit kürzere Sitzungen nicht mit einem unverhältnismässig hohen Taggeld entschädigt werden.

Das Präsidium schlägt vor, den Infrastrukturbeitrag abzuschaffen und durch eine Grundentschä-digung zu ersetzen. Die geänderte Bezeichnung ist auch deshalb sachgerecht, weil der Infra-strukturbeitrag ohnehin bereits heute zum Nettolohn addiert wird.

In Bezug auf die Fahrtentschädigung wog das Präsidium verschiedene mögliche Modelle gegen-einander ab. Wichtig war dem Präsidium, ein Modell zu wählen, das den höheren Fahrtkosten von Ratsmitgliedern mit peripherem Wohnort Rechnung trägt und gleichzeitig keine Anreize setzt, das Auto statt den öffentlichen Verkehr zu benützen.

Der heutige Entfernungszuschlag, auch Kilometerentschädigung genannt, wird unabhängig vom gewählten Verkehrsmittel ausgerichtet. Einen Anreiz zugunsten der Nutzung des Autos enthält der Entfernungszuschlag nicht. Er hat einzig den Zweck, dass Ratsmitglieder aus der Peripherie eine höhere Entschädigung erhalten als jene Ratsmitglieder, die nahe am Sitzungsort wohnen. Aus diesem Grund entschied das Präsidium, beim heutigen Modell des Entfernungszuschlags zu bleiben.

Bei den Fraktionsvergütungen diskutierte das Präsidium das richtige Verhältnis von Grundbetrag und Zuschlag je Fraktionsmitglied. Es entschied sich für eine moderate Erhöhung des Zuschlags je Fraktionsmitglied. Weiterhin nicht entschädigt werden die Fraktionsvorstandssitzungen.

Nicht angepasst werden sollen die (pauschalen) Funktionsentschädigungen der Präsidentin oder des Präsidenten sowie der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten des Kantonsrates, der Prä-sidentinnen und Präsidenten der ständigen Kommissionen sowie der Fraktionspräsidentinnen und -präsidenten. Eine Anpassung der Höhe der Funktionsentschädigungen wäre ohnehin in der Zuständigkeit des Präsidiums (Art. 156 Abs. 3 und Art. 158^{bis} Abs. 3 GeschKR).

Im Ergebnis beschloss das Präsidium die folgenden Eckwerte für die Neuregelung der Entschädigungen des Kantonsrates:

- Erhöhung des Taggelds von Fr. 250.– auf Fr. 400.– für Sitzungen von mehr als zwei Stunden Dauer;
- Reduktion des Taggelds von Fr. 250.– auf Fr. 200.– für Sitzungen von weniger als zwei Stunden Dauer;
- Erhöhung des sogenannten erhöhten Taggelds von Fr. 350.– auf Fr. 600.– für wenigstens zwei Sitzungen am gleichen Tag;
- Abschaffung des Infrastrukturbeitrags von Fr. 1'000.–, Ersatz durch eine Grundentschädigung von Fr. 2'000.–;
- Beibehaltung des Grundbetrags je Fraktion und Erhöhung des Zuschlags je Fraktionsmitglied von Fr. 2'400.– auf Fr. 3'000.–;
- Verzicht auf eine Ausdehnung der Entschädigungsberechtigung auf Sitzungen der Fraktionsvorstände;
- Beibehaltung des heutigen Entfernungszuschlags.

4 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 149^{ter} (neu) GeschKR

Der bisher in Art. 150^{bis} geregelte jährliche Infrastrukturbeitrag wird abgeschafft und durch eine Grundentschädigung ersetzt. Aus rechtssystematischen Gründen wird die Grundentschädigung in einem neuen Art. 149^{ter} geregelt. Neu wird festgehalten, dass beim unterjährigen Eintritt in den Rat oder beim unterjährigen Austritt aus dem Rat die Grundentschädigung anteilmässig ausgerichtet wird.

Art. 150 GeschKR

Neu wird ausdrücklich festgehalten, dass der Anspruch auf Ausrichtung von Taggeldern über Sitzungen des Kantonsrates und der Kommissionen hinaus auch für Sitzungen des Präsidiums gilt (Abs. 1). Dies entspricht der bisherigen Praxis.

In Abs. 2 wird präzisiert, dass ein erhöhtes Taggeld erhält, wer am gleichen Tag an wenigstens zwei Sitzungen von jeweils zwei Stunden Dauer oder mehr teilnimmt, denn es können auch mehr als zwei Sitzungen am gleichen Tag sein.

Die Bestimmung zum halben Taggeld im bisherigen Abs. 3 wird gestrichen. Die Bestimmung fand keine Anwendung, da sie unpräzise formuliert war und es namentlich bei Sitzungen des Kantonsrates an einem geeigneten Kontrollinstrument fehlt. Weiterhin Gültigkeit hat, dass wer sich innert zwei Stunden nicht in die Präsenzliste einträgt, als abwesend gilt und demzufolge kein Taggeld erhält (Art. 75 Abs. 2 i.V.m. Art. 152 Abs. 1).

In Abs. 4 wird neu zwischen Sitzungen im Kanton St.Gallen und ausserhalb des Kantons St.Gallen unterschieden. Während bei Sitzungen im Kanton St.Gallen unverändert der Entfernungszuschlag ausgerichtet wird, wird bei Sitzungen ausserhalb des Kantons St.Gallen neu anstelle des Entfernungszuschlags eine Fahrtentschädigung in Höhe der Fahrtkosten erster Klasse mit dem öffentlichen Verkehr vom Wohnort zum Sitzungsort und zurück ausgerichtet. Auf diese Weise soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass der Entfernungszuschlag ein Instrument ist, um die Anreise nach St.Gallen aus peripher gelegenen Wohnorten im Kanton St.Gallen angemessen zu entschädigen. Finden Sitzungen ausserhalb des Kantons St.Gallen statt, ist die Bahn das Verkehrsmittel der Wahl, zumal unverhältnismässig hohe Entfernungszuschläge resultieren können.

Art. 150^{bis} GeschKR

Siehe Art. 149^{ter} (neu) GeschKR.

Art. 151 GeschKR

Die Bestimmung in Abs. 1 erweitert den Anspruch auf Taggeld und Entfernungszuschlag oder Fahrtentschädigung auf Besichtigungen, Besprechungen und neu auf Befragungen, die im Auftrag des Präsidiums oder einer Kommission, z.B. im Rahmen der parlamentarischen Oberaufsicht oder zwecks Vorprüfung einer Standesinitiative des Kantons St.Gallen durch eine Kommission der Eidgenössischen Räte, stattfinden.

In Abs. 2 wird klargestellt, dass jene Mitglieder des Präsidiums, die eine (pauschale) Funktions- oder Aufwandentschädigung erhalten (d.h. die Kantonsratspräsidentin oder der Kantonsratspräsident, die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident und die Fraktionspräsidentinnen und -präsidenten) für die Vertretung des Kantonsrates an einem Anlass kein Taggeld erhalten. Damit wird die im Jahr 2016 beschlossene Pauschalierung der Entschädigung der genannten Funktionsträgerinnen und -träger auch im Geschäftsreglement des Kantonsrates festgehalten.

Art. 152 GeschKR

Da die Entschädigungsberechtigung über die Sitzungen des Kantonsrates (siehe Abs. 1) hinaus nicht nur die bisher erwähnten Kommissionssitzungen und besondere Aufträge umfasst, sondern auch Sitzungen oder bestimmte Anlässe des Präsidiums, wird die Bestimmung in Abs. 2 entsprechend erweitert.

Art. 153, Art. 154^{bis}, Art. 156 GeschKR

Die Änderungen sind rein redaktioneller Natur.

Art. 158^{ter} GeschKR

Die Dauer der an einem Sitzungstag des Kantonsrates stattfindenden vorbereitenden Fraktionssitzung, die für die Ausrichtung des erhöhten Taggelds vorausgesetzt wird, wird an die für andere Sitzungen vorausgesetzten zwei Stunden angepasst.

5 Finanzielle Auswirkungen und Referendum

Die vorgeschlagene Neuregelung der Entschädigungen des Kantonsrates führt zu einer finanziellen Mehrbelastung für den Staat. Wie hoch die Mehrbelastung ist, hängt namentlich davon ab, wie viele Sitzungen es sind, die mit Taggeld und Entfernungszuschlag oder Fahrtentschädigung abgegolten werden, und wie lange diese Sitzungen dauern.

Die folgende Tabelle (Beträge in Franken) zeigt, mit welchen Mehrbelastungen des Staates auf der Basis der Zahlen des Budgets 2019 (B 2019) zu rechnen ist.

Entschädigungsart	Annahmen	Kosten neu	Vergleich B 2019	Differenz
Taggelder Sessionen	13 Sessionstage	629'200	393'250	+235'950
Taggelder Fraktionssitzungen	4 Fraktionen, 5 Sessionen	424'000	250'000	+174'000
Taggelder Kommissionssitzungen	rund 100 Kommissionssitzungen	595'200	372'000	+223'200
Grundentschädigung		240'000	0	+240'000
Infrastrukturbeiträge		0	120'000	-120'000
Sozialversicherungsbeiträge		88'000	52'000	+36'000
Fraktionsvergütungen	4 Fraktionen	480'800	408'800	+72'000
Total		2'457'200	1'596'050	+861'150

Der XIX. Nachtrag zum Geschäftsreglement des Kantonsrates hat keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen und untersteht deshalb auch nicht dem Finanzreferendum. Aufgrund des VII. Nachtrags zum Kantonsratsbeschluss über die Entschädigung der Mitglieder und der Fraktionen des Kantonsrates ist jedoch auf der Basis der Zahlen des Budget 2019 mit einer finanziellen Mehrbelastung für den Staat von rund 860'000 Franken zu rechnen.

Nach Art. 7 Abs. 1 des Gesetzes über Referendum und Initiative (sGS 125.1; abgekürzt RIG) unterstehen Beschlüsse des Kantonsrates, die zulasten des Staats für den gleichen Gegenstand eine während mindestens zehn Jahren wiederkehrende neue Jahresausgabe von Fr. 300'000.– bis Fr. 1'500'000.– zur Folge haben, dem fakultativen Finanzreferendum. Der VII. Nachtrag zum Kantonsratsbeschluss über die Entschädigung der Mitglieder und der Fraktionen des Kantonsrates untersteht somit dem fakultativen Finanzreferendum.

6 Antrag

Wir beantragen Ihnen, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, auf den XIX. Nachtrag zum Geschäftsreglement des Kantonsrates und den VII. Nachtrag zum Kantonsratsbeschluss über die Entschädigung der Mitglieder und der Fraktionen des Kantonsrates einzutreten.

Im Namen des Präsidiums

Daniel Baumgartner
Präsident

Canisius Braun
Staatssekretär

XIX. Nachtrag zum Geschäftsreglement des Kantonsrates

Entwurf des Präsidiums vom 21. Oktober 2019

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft des Präsidiums vom 21. Oktober 2019⁴ Kenntnis genommen und erlässt:

I.

Der Erlass «Geschäftsreglement des Kantonsrates vom 24. Oktober 1979»⁵ wird wie folgt geändert:

Art. 149^{ter} (neu)⁶ Grundentschädigung

¹ Die Mitglieder des Kantonsrates erhalten eine Grundentschädigung je Jahr.

² Bei unterjährigem Eintritt in den Rat oder unterjährigem Austritt aus dem Rat wird die Grundentschädigung anteilmässig ausgerichtet.

Art. 150 Sitzungen

¹ Die Mitglieder des Kantonsrates erhalten für jede Sitzung des Kantonsrates, **des Präsidiums** und ~~seiner~~der Kommissionen, an der sie teilnehmen, ein Taggeld.

² Wer am gleichen Tag an **wenigstens** zwei Sitzungen **von jeweils zwei Stunden Dauer oder mehr** teilnimmt, erhält ein erhöhtes Taggeld, ~~wenn jede Sitzung mindestens zwei Stunden dauert.~~

³ ~~Wer wenigstens an der Hälfte der Sitzung teilnimmt, erhält ein halbes Taggeld.~~

⁴ Mitglieder, die ausserhalb des Sitzungsorts wohnen, erhalten je Sitzungstag einen Entfernungszuschlag je Strassenkilometer der Hin- und der Rückfahrt von und zu ihrem Wohnort. **Findet die Sitzung ausserhalb des Kantons St.Gallen statt, wird anstelle des Entfernungszuschlags eine Fahrtentschädigung in Höhe der Fahrtkosten erster Klasse mit dem öffentlichen Verkehr vom Wohnort zum Sitzungsort und zurück ausgerichtet.**

Art. 150^{bis} wird aufgehoben.

⁴ ABI 2019-●●.

⁵ sGS 131.11.

⁶ Die Bestimmung wird nach dem Gliederungstitel «1. Mitglieder des Kantonsrates» eingefügt.

Art. 151 *Besondere Aufträge und Anlässe*

¹ ~~Kommissionsmitglieder~~**Mitglieder des Kantonsrates**, die im Auftrag **des Präsidiums oder einer** Kommission Besichtigungen, **Befragungen** und Besprechungen durchführen, erhalten Taggeld und Entfernungszuschlag **oder Fahrtentschädigung** wie für Sitzungen.

² Mitglieder des Präsidiums, die ~~den Kantonsrat an einem Anlass vertreten~~**keine Funktions- oder Aufwandentschädigung erhalten**, erhalten Taggeld und Entfernungszuschlag **oder Fahrtentschädigung, wenn sie den Kantonsrat an einem Anlass vertreten.**

Art. 152 *Kontrolle*

¹ Die Entschädigungen für Sitzungen des Kantonsrates werden aufgrund der Anwesenheitskontrolle ausgerichtet.

² Die **weiteren** Entschädigungen ~~für Kommissionssitzungen und für besondere Aufträge~~ werden aufgrund der vom Kommissionspräsidenten, von der Geschäftsführerin oder vom Geschäftsführer oder von den Parlamentsdiensten geprüften Listen ausgerichtet.

Art. 153 *Verpflegung und Unterkunft*

¹ Dauert eine Kommissionssitzung ~~mindestens~~**wenigstens** drei Stunden, ~~so~~ gehen die Kosten der gemeinsamen Verpflegung zulasten des Staates.

² Bei mehrtägigen Kommissionssitzungen trägt der Staat auch die Kosten der gemeinsam bestellten Unterkunft. In diesem Fall wird der Entfernungszuschlag **oder die Fahrtentschädigung** nur einmal ausgerichtet.

Art. 154^{bis} *Mitglieder der Vertretungen*

¹ Die Mitglieder des Kantonsrates werden für ihre Tätigkeit in Vertretungen entschädigt.

² Die Entschädigung richtet sich nach den Bestimmungen **von Art. 150** dieses Reglementes ~~über die Entschädigung der Mitglieder des Kantonsrates.~~

Art. 156 *Funktionsentschädigung*

¹ Präsident und Vizepräsident des Kantonsrates erhalten eine ~~Repräsentationsentschädigung~~**Aufwandentschädigung** je Amtsjahr.

² Die Präsidenten der ständigen Kommissionen erhalten eine Aufwandentschädigung je Jahr.

³ Das Präsidium legt die Höhe fest.

Art. 158^{ter} c) *Berechnung*

¹ Für die ausserhalb der Sitzungstage des Kantonsrates stattfindende vorbereitende Fraktions-sitzung erhalten die teilnehmenden Mitglieder des Kantonsrates Taggeld und Entfernungszuschlag **oder Fahrtentschädigung** wie für die Sitzungen des Kantonsrates.

² Für die an einem Sitzungstag des Kantonsrates stattfindende vorbereitende Fraktionssitzung **und die Sitzung des Kantonsrates** erhalten die teilnehmenden Mitglieder des Kantonsrates das erhöhte Taggeld für zwei Sitzungen am gleichen Tag, wenn die vorbereitende Sitzung wenigstens ~~eine Stunde~~ **zwei Stunden** dauert.

³ Für die Fort- und Weiterbildung der Fraktion erhalten die teilnehmenden Mitglieder des Kantonsrates Taggeld und Entfernungszuschlag **oder Fahrtentschädigung** wie für die Sitzungen des Kantonsrates.

II.

[keine Änderung anderer Erlasse]

III.

[keine Aufhebung anderer Erlasse]

IV.

1. Das Präsidium bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Erlasses.

2. Die Rechtsgültigkeit dieses Erlasses setzt die Rechtsgültigkeit des VII. Nachtrags zum Kantonsratsbeschluss über die Entschädigung der Mitglieder und der Fraktionen des Kantonsrates voraus.

VII. Nachtrag zum Kantonsratsbeschluss über die Entschädigung der Mitglieder und der Fraktionen des Kantonsrates

Entwurf des Präsidiums vom 21. Oktober 2019

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft des Präsidiums vom 21. Oktober 2019⁷ Kenntnis genommen und erlässt:

I.

Der Erlass «Kantonsratsbeschluss über die Entschädigung der Mitglieder und der Fraktionen des Kantonsrates vom 20. Februar 1991»⁸ wird wie folgt geändert:

Ziff. 1

¹ Die Entschädigungen für die Mitglieder des Kantonsrates nach Art. 150 des ~~Kantonsratsreglementes~~ **Geschäftsreglements des Kantonsrates**⁹ werden wie folgt festgesetzt:

- a) Taggeld: ~~Fr. 250.–~~ **Fr. 400.– für eine Sitzung von zwei Stunden Dauer oder mehr, Fr. 200.– für eine Sitzung von weniger als zwei Stunden Dauer;**
- b) erhöhtes Taggeld für **wenigstens** zwei Sitzungen **von jeweils zwei Stunden Dauer oder mehr** am gleichen Tag: ~~Fr. 350.–~~ **Fr. 600.–;**
- c) Entfernungszuschlag je Strassenkilometer: Fr. –.70.

Ziff. 1^{bis}

¹ ~~Der Infrastrukturbeitrag~~ **Die Grundentschädigung** für die Mitglieder des Kantonsrates nach Art. ~~150~~^{bis} ~~149~~^{ter} des ~~Kantonsratsreglementes~~ **Geschäftsreglements des Kantonsrates**¹⁰ wird auf Fr. ~~4000.–~~ **2 000.–** je Jahr festgesetzt.

Ziff. 2

¹ Die Fraktionsvergütungen nach Art. 159 des ~~Kantonsratsreglementes~~ **Geschäftsreglements des Kantonsrates**¹¹ werden wie folgt festgesetzt:

- a) Grundbetrag: Fr. 30 200.–;
- b) Zuschlag für jedes Fraktionsmitglied: Fr. ~~2 400.–~~ **3 000.–.**

⁷ ABI 2019-●●.

⁸ sGS 131.12.

⁹ sGS 131.11.

¹⁰ sGS 131.11.

¹¹ sGS 131.11.

II.

[keine Änderung anderer Erlasse]

III.

[keine Aufhebung anderer Erlasse]

IV.

1. Das Präsidium bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Erlasses.
2. Die Rechtsgültigkeit dieses Erlasses setzt die Rechtsgültigkeit des XIX. Nachtrags zum Geschäftsreglement des Kantonsrates voraus.
3. Dieser Erlass untersteht dem fakultativen Finanzreferendum.¹²

¹² Art. 7 Abs. 1 RIG, sGS 125.1.